

Verkehrspolizeiliche Anordnung

Gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 (3) der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird zur Sicherheit und Leichtigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs die Verkehrsregelung für die Straße „Steinbacher Straße“, Ecke „Klosterstraße“ wie folgt festgesetzt:

Das bisher in der unteren Steinbacher Straße von Hausnummer 4 bis Hausnummer 18 geltende Parkverbot wird bis vor die ehemalige „Kloster-Schenke“ (Klosterstraße Hausnummer 18) vorgezogen und somit verlängert.

Folgende Verkehrszeichen sind aufzustellen:

Verkehrszeichen:

283 Parkverbot mit Zusatz „auch auf dem Seitenstreifen“ Beginn vor Klosterstraße 18, Fortführung vor Steinbacher Straße 4

Die Verkehrsregelung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Alle weiteren verkehrsrechtlichen Anordnungen in diesem Bereich gelten weiterhin unverändert.

Ottweiler, 01.09.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Fabian Scheidhauer)
Erster Beigeordneter